



LANDRATSAMT
ALB-DONAU-KREIS

BESCHLUSSVORLAGE

Dezernat: Dezernat 1
Fachdienst: Abfallwirtschaft
Sachbearbeitung: BL Elke Bossert
Fachdienstleitung: BL Elke Bossert

Beratungsgremium

**Ausschuss für Umwelt und Technik des
Kreistags/Betriebsausschuss Eigenbe-
trieb "Abfallwirtschaft Alb-Donau-Kreis"**

Die Sitzung ist am

28.11.2022

öffentlich

Beratungsgegenstand:

BA: Abfallwirtschaftssatzung Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Alb-Donau-Kreis vom 13.12.2021, 1. Änderung - Vorberatung

Beschlussantrag:

Der Betriebsausschuss empfiehlt dem Kreistag, der Änderung der Abfallwirtschaftssatzung wie dargestellt zuzustimmen.

Heiner Scheffold
Landrat

Sachdarstellung:

Am 13. Dezember 2021 wurde die Abfallwirtschaftssatzung des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft Alb-Donau-Kreis beschlossen, das Inkrafttreten erfolgt zum 1. Januar 2023.

Aufgrund der Sondersituation einiger Ferienhausgebiete im Alb-Donau-Kreis (Westerheim, Heroldstatt, Berghülen) ist in der Satzung eine separate Regelung für die Abfuhr zu treffen. Problemlage hierbei ist, dass die Eigentümerinnen und Eigentümer der Ferienhäuser teilweise nur gelegentlich (und oftmals nicht am Abfuhrtag) vor Ort sind. Da sie nicht gemeinschaftlich organisiert sind, ist die Nutzung und Abrechnung eines Gemeinschaftsbehälters satzungsrechtlich nicht möglich. Es ist kein Verwalter oder Vorstand einer Behältergemeinschaft vorhanden. Der Eigenbetrieb hat hierzu viele Anfragen nach einer praktikablen Lösung erhalten. Für Ferienhausbesitzer soll es künftig möglich sein, 6 Müllsäcke (40-Liter) mit dem Gebührenbescheid zu erhalten, die dann an einer zentralen Sammelstelle zur Abholung bereitgestellt werden müssen. Die Regelung ist analog zu den sechs Mindestleerungen bei den Restabfallbehältern. Die Regelung findet sich im neuen § 13 Abs. 6 a. Bei Mehrbedarf können zusätzliche Säcke erworben werden.

In § 13 wird außerdem der Begriff „Nenngröße“ eingefügt. Dies dient der Klarstellung, dass die Größe der Abfallbehälter nur ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab für die Gebührenerhebung ist und die angegebene „Nenngröße“ der Abfallbehälter als Bezugsgröße für die Gebührenkalkulation dient.

In § 26 wurde die Vorauszahlung auf die Leerungsgebühr der 1.100-Liter Großbehälter bei wöchentlicher Leerung angepasst. Statt 12 Leerungen wie bei allen anderen Behältern bei 14-tägiger Leerung werden nun 24 Leerungen als Vorauszahlung erhoben.

Weitere (v.a. redaktionelle Änderungen) sind der beigefügten Synopse zu entnehmen.

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Alb-Donau-Kreis (Abfallwirtschaftssatzung) vom 13. Dezember 2021 sowie eine Gegenüberstellung der alten und neuen Fassung der Satzung (Synopse) liegen als Anlage bei.

Die Abfallgebühren für den Kalkulationszeitraum 2023-2024 bleiben unverändert bestehen wie am 13. Dezember 2021 im Kreistag beschlossen.

Beschlussauszüge sind zu übersenden an: Eigenbetrieb Abfallwirtschaft

Vertagungsfähig: nein

Ulm, 12. November 2022

Anlage

2022-11-09 AWS Synopse_final

2022-11-09_AWS_Änderungssatzung_final